

### **3. Nachtragssatzung**

#### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung)**

**Vom: 27.12.2017**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 140), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545, berichtigt 1991, S. 257), zuletzt geändert am 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143), und § 18 der Entwässerungssatzung vom 30. April 1992, zuletzt geändert am 31. Juli 2008 wird nach Beschlussfassung durch die Rats-versammlung vom 14./15. Dezember 2017 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung) vom 18.12.2001 – Kieler Nachrichten vom 21.12.2001 und 31.12.2001 –, geändert aufgrund der 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2003 sowie der 2. Nachtragssatzung vom 30.11.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser je m<sup>3</sup> 1,94 €.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 60 m<sup>2</sup> jährlich 33,60 €,
- b) für jede weitere Niederschlagsfläche je angefangene 20 m<sup>2</sup> jährlich 11,20 €.

In den Fällen des § 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 5 Satz 2 beträgt die Gebühr:

- a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 10 m<sup>2</sup> jährlich 5,60 €,
- b) für jede weitere Niederschlagsfläche je angefangene 20 m<sup>2</sup> jährlich 11,20 €.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebühren für Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus  
Grundstückskläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben

1. Für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren in Höhe von 4,47 € je m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch.
  2. Für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, die vor dem 14.05.1992 eingerichtet wurden, erhebt die Stadt Benutzungsgebühren in Höhe von 6,82 € je m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch.
  3. Bei der Gebühr für die Entsorgung nach Abs. 2 wird je Person ein Wasserverbrauch von mindestens 50 m<sup>3</sup> im Jahr zugrunde gelegt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6  
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Landesdaten-schutzgesetz (LDSG) zulässig:  
bei den Ämtern der Landeshauptstadt Kiel

- a) Umweltschutzamt
- b) Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation
- c) Tiefbauamt - Abt. Stadtentwässerung -
- d) Amt für Finanzwirtschaft,  
beim
- e) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,  
beim Amtsgericht Kiel
- f) Grundbuchamt,  
bei der
- g) Stadtwerke Kiel AG,  
zu a) - f): grundstücksbezogene Daten,  
zu g): Verbrauchsdaten.

Soweit zur Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei der Landeshauptstadt Kiel – Bürger- und Ordnungsamt – vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kiel, den 27.12.2017

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister